

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 30. Mai

1980

Datum	Inhalt	Seite
21. 5. 1980	Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz — FTG)	215
21. 5. 1980	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	218
21. 5. 1980	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes	219
21. 5. 1980	Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVBSeuchG)	220
30. 4. 1980	Verordnung über die Bayerische Waldbauernschule	221
9. 5. 1980	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Landsberg a. Lech	222
13. 5. 1980	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS)	223

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz — FTG)

Vom 21. Mai 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Gesetzliche Feiertage
- Art. 2 Schutz der Sonn- und Feiertage
- Art. 3 Stille Tage
- Art. 4 Schutz des Festes Mariä Himmelfahrt, soweit es nicht gesetzlicher Feiertag ist
- Art. 5 Befreiungen
- Art. 6 Israelitische Feiertage
- Art. 7 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 8 Grundrechtseinschränkung
- Art. 9 Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 1

Gesetzliche Feiertage

- (1) Gesetzliche Feiertage sind
1. im ganzen Staatsgebiet
 - Neujahr,
 - Heilige Drei Könige (Epiphania),
 - Karfreitag,
 - Ostermontag,
 - der 1. Mai,
 - Christi Himmelfahrt,
 - Pfingstmontag,
 - Fronleichnam,
 - der 17. Juni als Tag der deutschen Einheit,
 - Allerheiligen,
 - Buß- und Betttag,
 - Erster Weihnachtstag,
 - Zweiter Weihnachtstag,
 2. in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung
 - Mariä Himmelfahrt.
- (2) In der Stadt Augsburg ist außerdem der 8. August (Friedensfest) gesetzlicher Feiertag.

(3) 'Das Statistische Landesamt stellt nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung fest, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten. 'Ist danach Mariä Himmelfahrt in einer Gemeinde gesetzlicher Feiertag, so macht die Gemeinde dies ortsüblich bekannt.

Art. 2

Schutz der Sonn- und Feiertage

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit aufgrund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind außerdem verboten:

1. Alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
3. Treibjagden.

(3) Diese Verbote (Absätze 1 und 2) gelten nicht:

1. Für den Betrieb der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und sonstiger Unternehmen, die der Personenbeförderung dienen,
2. für Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln, soweit sie zur Weiterfahrt erforderlich sind,
3. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind,
4. für leichtere Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) 'Als ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes gilt die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr. 'Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten abweichend von Satz 1 festzulegen. 'Die Gesamtdauer der Schutzzeit darf hierbei nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Stunden betragen.

Art. 3

Stille Tage

(1) Stille Tage sind

Aschermittwoch,
Gründonnerstag,
Karfreitag,
Karsamstag,
Tag der deutschen Einheit,
Allerheiligen,
der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag,
Totensonntag,
Buß- und Betttag,
Heiliger Abend (ab 14.00 Uhr).

(2) 'An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. 'Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Betttag. 'Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

(3) Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes gilt die Beschränkung des Absatzes 2 Satz 1 am Gründonnerstag, am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen und am Volkstrauertag von Sperrzeit zu Sperrzeit, sowie am Heiligen Abend von 14.00 Uhr bis zur folgenden Sperrzeit.

(4) 'Das Staatsministerium des Innern kann aus besonderem Anlaß, der eine Staatstrauer gebietet, weitere Tage durch Verordnung einmalig zu stillen Tagen erklären. 'In die Verordnung können auch die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen für Karfreitag aufgenommen werden.

(5) Die Vorschriften des Art. 2 bleiben unberührt.

Art. 4

Schutz des Festes Mariä Himmelfahrt, soweit es nicht gesetzlicher Feiertag ist

Das Fest Mariä Himmelfahrt wird in den Gemeinden, in denen es nicht gesetzlicher Feiertag ist, wie folgt geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 gelten entsprechend.
2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Art. 5

Befreiungen

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verböten der Art. 2, 3 und 4 Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag.

Art. 6

Israelitische Feiertage

(1) Als israelitische Feiertage werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 geschützt
das Osterfest (die ersten zwei und die letzten zwei Tage),
das Wochenfest (zwei Tage),
das Laubbüttenfest (die ersten zwei und die letzten zwei Tage),
das Neujahrsfest (zwei Tage),
der Versöhnungstag (ein Tag).

(2) An den israelitischen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen, der israelitischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen verboten

1. alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,

2. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Auf- und Umzüge.

(3) ¹Als ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes gilt die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr. ²Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten abweichend von Satz 1 festzulegen. ³Die Gesamtdauer der Schutzzeit darf hierbei nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Stunden betragen.

(4) An den israelitischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

(5) ¹An den israelitischen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. ²Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. ³Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

Art. 7

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 2 Abs. 1 an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen,

2. entgegen Art. 2 Abs. 2 während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes vermeidbare lärm erzeugende Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden vornimmt, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören oder öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen oder Treibjagden durchführt,

3. entgegen Art. 3 Abs. 2

a) an den stillen Tagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, bei denen der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist, durchführt,

b) am Buß- und Betttag Sportveranstaltungen durchführt,

c) am Karfreitag Sportveranstaltungen durchführt oder in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen erbringt,

4. einer aufgrund Art. 3 Abs. 4 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

5. entgegen Art. 4 Nr. 1 während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr vermeidbare lärm erzeugende Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden vornimmt, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,

6. entgegen Art. 6 Abs. 2 an israelitischen Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen oder sonstigen, der israelitischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen vermeidbare lärm erzeugende Handlungen vornimmt, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst zu stören, oder öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Auf- oder Umzüge durchgeföhrt.

Art. 8

Grundrechtseinschränkung

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 113 der Verfassung des Freistaates Bayern) wird nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und 4, Art. 4 und 6 Abs. 2 eingeschränkt.

Art. 9

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) ¹Die Regelung des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 tritt hinsichtlich Allerheiligen abweichend von Absatz 1 am 1. Januar 1984 in Kraft. ²Bis dahin ist Allerheiligen gesetzlicher Feiertag

1. in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung,

2. in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung, wenn die Gemeinde nach Anhörung des zuständigen evangelischen Dekanats durch Verordnung feststellt, daß dieser Tag in der Gemeinde auch von der evangelischen Bevölkerung gefeiert wird und damit gesetzlicher Feiertag ist. Soweit Allerheiligen nicht gesetzlicher Feiertag ist, gelten Art. 1 Abs. 3, Art. 4 Nrn. 1 bis 3, Art. 5, 7 Nr. 5 und Art. 8.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1970 (GVBl S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1978 (GVBl S. 172), und die zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen außer Kraft.

München, den 21. Mai 1980

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 21. Mai 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Sexualerziehung

(1) Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 4. Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichem Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.

(2) Die Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung des Freistaates Bayern, insbesondere in Art. 124 Abs. 1, Art. 131 Abs. 1 und 2 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.

(3) Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.

(4) Richtlinien für die Sexualerziehung in den einzelnen Schularten, Fächern und Jahrgangsstufen erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Landesschulbeirat.“

2. In Art. 26 Satz 1 werden die Worte „die erwerbsmäßig betrieben werden“ gestrichen.

3. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen wird von der nach dem Achten Abschnitt zuständigen Behörde (Schulaufsichtsbehörde) geführt.“

4. Art. 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt

1. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei Gymnasien, Fachakademien unbeschadet der Regelung in Nummer 2, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Realschulen sowie bei Schulen, die ganz oder teilweise die Lehrziele der vorgenannten Schulen verfolgen,

2. dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Fachakademien und Technikerschulen für Landwirtschaft sowie bei jenen Fachschulen der Landwirtschaft, die nicht Landwirtschaftsschulen sind,

3. den Regierungen

a) bei Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Fachschulen,

b) bei Singschulen und Musikschulen,

c) bei den übrigen Schulen unbeschadet der Regelung in Satz 2,

d) bei Grundausbildungslehrgängen für Hauswirtschaft und Sozialberufe, soweit die fachliche Anerkennung zur Durchführung vom zuständigen Staatsministerium ausgesprochen wurde,

4. den Kreisverwaltungsbehörden

a) bei den übrigen Lehrgängen,

b) bei den Schülerheimen, soweit sie nach Art. 27 der Anzeigepflicht unterliegen und nicht von staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden.

Für die Volksschulen und Sonderschulen gelten die Vorschriften des Volksschulgesetzes und des Sonderschulgesetzes.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 21. Mai 1980

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
und des Bayerischen Ausbildungs-
förderungsgesetzes**

Vom 21. Mai 1980

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (GVBl S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 werden die Worte „vom 26. August 1971 (BGBl I S. 1409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091),“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl I S. 1037),“ ersetzt.
2. In Art. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Der bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Landeshauptstadt München für die Aufgaben nach Art. 1 Abs. 3 zu bildende Förderungsausschuß (§ 42 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) wird von der Regierung von Oberbayern berufen. Diesem Förderungsausschuß gehören neben dem Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Universität München an.“
3. Art. 3 und Art. 8 werden aufgehoben.

§ 2

Das Bayerische Ausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (GVBl S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ausbildungsförderung wird gewährt
 1. für den Besuch der Klassen 5 mit 10 von Realschulen und Gymnasien,
 2. für den Besuch der Klassen 7 mit 9 von Wirtschaftsschulen.
 Die Schüler der Klasse 10 von Gymnasien und Realschulen werden nicht nach diesem Gesetz gefördert, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“;
 - b) in Absatz 3 werden die Worte „vom 26. August 1971 (BGBl I S. 1409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091),“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl I S. 1037),“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 5 Buchst. a wird das Wort „Familienangehörigen“ durch das Wort „Kindern“ ersetzt;

- b) in Satz 1 Nr. 5 Buchst. b werden vor den Wörtern „ein Verbleiberecht“ die Wörter „als Kinder“ eingefügt.

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4
Anwendung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und
Sozialgesetzbuches

(1) Für die Ausbildungsförderung gelten das Bundesausbildungsförderungsgesetz und die auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend, soweit nicht dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Ferner werden Art. I §§ 46, 47, 51, 52, 53 Abs. 2 und 3, § 54 Abs. 2 und 3, §§ 55, 60 und § 66 Abs. 1 und 3 des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl I S. 1089), entsprechend angewendet.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5
Besondere Vorschriften
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1 mit 3, §§ 3, 5 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2, §§ 6, 8, 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4, §§ 13, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4, § 15a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 18a, 18b, 35, 39, 40 und 40a, 42 mit 44, § 45 Abs. 2 bis 4, § 46 Abs. 3, § 48 Abs. 1 mit 4, §§ 49, 56, 63, 64, 66, 67 und 68.“

5. Es wird folgender neuer Art. 6 eingefügt:

„Art. 6
Bedarf

(1) Für die Schüler der Klassen 5 mit 9 von Gymnasien und Realschulen und der Klassen 7 mit 9 von Wirtschaftsschulen gilt der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmte Bedarf entsprechend. Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.

(2) Über den Bedarf nach Absatz 1 hinaus wird den Auszubildenden zur Deckung besonderer Aufwendungen in entsprechender Anwendung der auf Grund des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Ausbildungsförderung gewährt. Die Schüler der Klassen 5 mit 9 von Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der Klasse 10 von Gymnasien und Realschulen, die nicht notwendig auswärts untergebracht sind, erhalten Ausbildungsförderung für die Kosten eines Tagesheims in entsprechender Anwendung der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung als selbständigen Bedarf.“

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und das Bayerische Ausbildungsförderungsgesetz neu bekanntzumachen.

München, den 21. Mai 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVBSeuchG)

Vom 21. Mai 1980

Auf Grund von § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl I S. 2262) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) ist die Kreisverwaltungsbehörde, soweit sich aus den §§ 2 bis 7 nichts anderes ergibt.

§ 2

(zu §§ 14, 16, 18, 31 und 54 BSeuchG)

(1) Zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde nach § 14 Abs. 3 (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und 4 und § 54 Abs. 3 Satz 2 sowie oberste Landesbehörde nach § 31 Abs. 2 BSeuchG ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Zuständige Behörde im Sinn des § 16 Abs. 2 Satz 4 BSeuchG ist das Gesundheitsamt, in dessen Bereich die erste Impfung vorgenommen wird.

(3) Im Fall des § 18 Abs. 5 Satz 2 BSeuchG ist das Zeugnis auch dem Gesundheitsamt und dessen Beauftragten vorzulegen.

§ 3

(zu §§ 19, 20, 23, 24, 25 BSeuchG)

Zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 23, 24 und 25 Sätze 1 und 2 BSeuchG sowie nach Art. 3 Abs. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Dezember 1979 (BGBl I S. 2248) ist die Regierung.

§ 4

(zu §§ 47, 48 BSeuchG)

(1) Lehrer und Schulbedienstete an öffentlichen Schulen und Schülerheimen haben das nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BSeuchG vor Aufnahme ihrer Tätigkeit beizubringende Zeugnis ihrer Ernennungs- oder Anstellungsbehörde vorzulegen.

(2) Sie legen ihre Zeugnisse über die jährlichen Wiederholungsuntersuchungen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 BSeuchG) dem Schulleiter vor; Lehrer und Pädagogische Assistenten an Volks- und Sonderschulen legen diese Zeugnisse jedoch dem Schulamt vor; Schulleiter legen die sie selbst betreffenden Zeugnisse ihrer Ernennungs- oder Anstellungsbehörde vor.

(3) ¹Personen, die hauptberuflich oder nebenberuflich an den Hochschulen des Freistaates Bayern oder an der Katholischen Universität Eichstätt wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind und die an den im Rahmen der Lehrerbildung vorgeschriebenen Schulpraktika mitwirken, legen die von ihnen vor Aufnahme dieser Tätigkeit und jährlich einmal beizubringenden Zeugnisse (§ 47 Abs. 1 und 2 BSeuchG) dem Leiter der Praktikumsschule vor. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Lehrer an den Staatsinstituten für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen und von Fachlehrern sowie an den Einrichtungen zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten.

(4) ¹Wer zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers an einer öffentlichen Schule oder in einem Schülerheim tätig ist, legt die von ihm vor Aufnahme seiner Tätigkeit und jährlich einmal beizubringenden Zeugnisse (§ 47 Abs. 1 und 2 BSeuchG) dem Schulleiter vor; Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärter und Pädagogische Assistentenanwärter an Volks- und Sonderschulen legen diese Zeugnisse jedoch dem Schulamt vor. ²Studierende an den Hochschulen des Freistaates Bayern oder an der Katholischen Universität Eichstätt, die im Rahmen von Schulpraktika an Schulen tätig sind, legen die Zeugnisse dem Leiter der Praktikumsschule vor.

(5) Ausbildungsteilnehmer an den Staatsinstituten für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen und von Fachlehrern sowie an den Einrichtungen zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten legen während ihrer Schulpraktika die von ihnen vor Aufnahme dieser Tätigkeit und jährlich einmal beizubringenden Zeugnisse dem Leiter oder der Abteilung des Instituts bzw. der Einrichtung vor.

(6) Die in privaten Schulen und Schülerheimen beschäftigten Lehrer, Schulbediensteten oder zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers Tätigen haben die ärztlichen Zeugnisse nach § 47 Abs. 1 und 2 BSeuchG der Schulaufsichtsbehörde (Art. 35 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen — EUG — vom 9. März 1960, GVBl S. 19, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977, GVBl S. 349) vorzulegen.

(7) Wenn nach den Absätzen 2 und 6 zur Entgegennahme der Zeugnisse das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Ernennungs-, Anstellungs- oder Schulaufsichtsbehörde in Betracht käme, sind die Zeugnisse über die Wiederholungsuntersuchungen der Regierung vorzulegen.

(8) ¹Das Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal der in § 48 Abs. 1 BSeuchG genannten Einrichtungen legt das vor Aufnahme der Tätigkeit und jährlich beizubringende Zeugnis bei selbständigen Schülerheimen der Kreisverwaltungsbehörde vor (Art. 35 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b EUG), bei den als Bestandteil einer Schule geführten Schülerheimen der für die betreffende Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Art. 35 Abs. 3 EUG), bei Einrichtungen, die der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl I S. 633), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl I S. 1061), unterliegen, dem Leiter der Einrichtung, bei Kindergärten im Sinn des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) und bei Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kinderhorte) dem Träger der Einrichtung. ²Bei Schullandheimen unterliegt das die Klasse oder Gruppe begleitende Personal der für die Heimatschule geltenden Regelung. ³In allen übrigen Fällen ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständige Behörde.

§ 5

(zu § 48a BSeuchG)

Zuständige Behörde im Sinn des § 48a Abs. 2 BSeuchG ist die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl S. 15) jeweils zuständige Behörde.

§ 6

(zu §§ 49 mit 49c und 57 BSeuchG)

(1) ¹Zuständige Behörde nach §§ 49 mit 49c BSeuchG ist die Regierung, in deren Bereich das Verbot erlas-

sen worden ist; beruht das Verbot unmittelbar auf einer Rechtsvorschrift, so ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt wurde. ²Die Regierung nimmt zugleich die Aufgaben der Ausgangsbehörde im Sinn der Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1977 (GVBl S. 88), geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1979 (GVBl S. 23), wahr.

(2) Entschädigungsansprüche nach § 57 BSeuchG sind bei der Kreisverwaltungsbehörde geltend zu machen, welche die Maßnahme angeordnet hat oder der die Anordnung nach § 10 Abs. 7 Satz 4 BSeuchG zuzurechnen ist.

§ 7

(zu §§ 52, 54 und 55 BSeuchG)

(1) Zuständige oberste Landesbehörde nach § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 54 Abs. 3 Satz 1 BSeuchG ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Örtlich zuständig für die vom Freistaat Bayern zu gewährende Versorgung, die nicht Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entspricht, ist, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

1. im Gebiet des Freistaates Bayern hat, das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. nicht im Gebiet des Freistaates Bayern hat, das Versorgungsamt München I.

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, des § 4 und des § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl I S. 1169) gelten entsprechend.

(4) Für Leistungen an Impfgeschädigte und ihre Hinterbliebenen entsprechend den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes ist örtlich die Hauptfürsorgestelle zuständig, in deren Bereich das nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Versorgungsamt liegt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes vom 30. Juli 1969 (GVBl S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1976 (GVBl S. 1), außer Kraft.

München, den 21. Mai 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung über die Bayerische Waldbauernschule

Vom 30. April 1980

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

¹Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Bayerische Waldbauernschule — Staatliche Lehrstätte für private und körperschaftliche Waldwirtschaft — errichtet. ²Sie ist der Oberforstdirektion München unmittelbar nachgeordnet. ³Ihr Sitz ist Scheyern.

§ 2

¹Die Bayerische Waldbauernschule hat die Lehrgangsteilnehmer in Ausbildungslehrgängen auf ihren späteren Beruf als Leiter von bäuerlichen Betrieben mit Waldbesitz oder als Forstwirte vorzubereiten und in Fortbildungs- und Sonderlehrgängen die Belange des Privat- und Körperschaftswaldes zu fördern. ²Die Pflicht zum Besuch der örtlich zuständigen Berufsschule bleibt unberührt.

§ 3

Zur Regelung des Betriebs der Bayerischen Waldbauernschule erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Dienstordnung und eine Lehrgangsordnung.

§ 4

Die **Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung** vom 10. April 1973 (GVBl S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1979 (GVBl S. 8), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „Waldbauernschule Hohenkammer“ ersetzt durch die Worte „Bayerische Waldbauernschule in Scheyern“.

§ 5

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung der Waldbauernschule Hohenkammer vom 15. April 1970 (GVBl S. 168) außer Kraft.

München, den 30. April 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamtes
Landsberg a. Lech als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Wasserversorgung
im Landkreis Landsberg a. Lech**

Vom 9. Mai 1980

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Landsberg a. Lech wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Landsberg a. Lech bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

München, den 9. Mai 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
über die zentrale Vergabe
von Studienplätzen und die Durchführung
eines Feststellungsverfahrens
(Vergabeverordnung ZVS)**

Vom 13. Mai 1980

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen — Staatsvertrag — vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Vergabe von Studienplätzen

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge

Abschnitt II

Besonderes Verteilungsverfahren

- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Ablauf des Verfahrens
- § 6 Verteilung
- § 7 Zulassungsbescheid

Abschnitt III

Allgemeines Auswahlverfahren

- § 8 Zulassungsantrag
- § 9 Besondere Erklärungspflichten
- § 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Quoten
- § 13 Bevorzugte Auswahl
- § 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 15 Landesquoten
- § 16 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 17 Auswahl nach Wartezeit
- § 18 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 19 Besondere Hochschulzugangsberechtigung
- § 20 Zweitstudium
- § 21 Ranggleichheit
- § 22 Bescheide

Abschnitt IV

**Übergangsverfahren
zum besonderen Auswahlverfahren**

- § 23 Zulassungsantrag
- § 24 Teilnahme am Verfahren
- § 25 Besondere Erklärungspflichten
- § 26 Ablauf des Verfahrens
- § 27 Quoten
- § 28 Auswahl von Altwartern
- § 29 Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 30 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

- § 31 Auswahl im Losverfahren
- § 32 Ranggleichheit
- § 33 Verteilung
- § 34 Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens

Zweiter Teil

Feststellungsverfahren

- § 35 Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens
- § 36 Testabnahmestellen und Testtermine
- § 37 Auswahl der Teilnehmer am Feststellungsverfahren
- § 38 Verteilung der Teilnehmer am Feststellungsverfahren auf die Testabnahmestellen
- § 39 Testabnahme
- § 40 Verwarnung und Ausschuß
- § 41 Störung
- § 42 Verspätung, Unterbrechung und Wiederholung
- § 43 Ermittlung der Testergebnisse
- § 44 Feststellungsbescheid

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen

- § 45 Zulassung von Ausländern
- § 46 Abschluß des Verfahrens
- § 47 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen
- § 48 Informationsaustausch

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

- § 49 Inkrafttreten

Erster Teil

Vergabe von Studienplätzen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Ersten Teils regeln die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters an deutsche Studienanfänger in den Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) einbezogen sind. ²Diese Studiengänge sind in der **Anlage 1** aufgeführt. ³Sie gliedern sich in

— Studiengänge des besonderen Verteilungsverfahrens

— Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens und

— Studiengänge des Übergangsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen einzelner oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

— Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; Bewerber, die in dem gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl als Studienanfänger als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für nicht einbezogene Studiengänge beantragen

— Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen

— Hauptantrag

der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang

— Hilfsantrag

der Zulassungsantrag für den an zweiter oder dritter Stelle genannten Studiengang

— Studienort

eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule.

§ 3

Frist und Form der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag muß

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann (Härtefallantrag, Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches), sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) ¹Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. ²Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

A b s c h n i t t I I

Besonderes Verteilungsverfahren

§ 4

Zulassungsantrag

Der Bewerber nennt im Zulassungsantrag einen Studiengang und für diesen Studiengang die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge.

§ 5

Ablauf des Verfahrens

(1) ¹Im besonderen Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber einen Studienplatz. ²Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen an die Bewerber verteilt (erste Verfahrensstufe). ³Bewerber, die in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden können, erhalten entsprechend ihren Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.

(2) Für die Zulassung von Ausländern durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 8 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) ¹Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 7 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibanträge noch nicht entschieden sind. ²Spätestens zum Beginn des Nachrückverfahrens eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quoten für Ausländer endgültig besetzt worden sind.

(4) Bei den Zulassungen kann die Zentralstelle die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

§ 6

Verteilung

(1) ¹Können an einem Studienort nicht alle Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl I S. 1649),
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seinem Ehegatten oder seinen Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

²Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Haben mehrere Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 den gleichen Rang, entscheidet das Los.

(3) ¹Die Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen. ²Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. ³Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere familiäre oder wirtschaftliche Umstände des Bewerbers in Betracht.

(4) Soweit der Bewerber einen Studienplatz an den von ihm genannten Studienorten nicht erhalten kann, wird ihm ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

§ 7

Zulassungsbescheid

¹Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. ²Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Hochschule. ⁴Lehnt die Hochschule eine Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

Abschnitt III

Allgemeines Auswahlverfahren

§ 8

Zulassungsantrag

(1) ¹Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge nennen. ²Soweit Studiengänge des besonderen Verteilungsverfahrens als Hilfsanträge genannt werden, gelten sie als Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens. ³Bewerber für ein Zweitstudium können nur einen Studiengang nennen.

(2) Für jeden Studiengang kann der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge wählen.

(3) ¹Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. ²Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. ³Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

§ 9

Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber hat im Zulassungsantrag an Eides Statt zu erklären, ob er bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages

1. nach dem 30. September 1974 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war sowie, ob und wann er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10

Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) ¹Die zuständigen Stellen nennen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar für das Wintersemester bis zum 15. Juli

(Ausschlußfristen)

unter Angabe einer Reihenfolge die Bewerber für die Studienplätze, die für die öffentliche Gesundheitsverwaltung und für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr vorzubehalten sind. ²Bewerber, denen ein Studienplatz zugewiesen wird, können nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(2) Zuständige Stellen sind

1. für Bewerber für die öffentliche Gesundheitsverwaltung die jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden,
2. für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr der Bundesminister der Verteidigung.

§ 11

Ablauf des Verfahrens

(1) ¹Zunächst wird nur über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). ²Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden. ³Am Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

(2) ¹Soweit die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen, nach § 12 zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt. ²Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Bevorzugte Auswahl,
2. Besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Grad der Qualifikation,
4. Wartezeit,
5. Außergewöhnliche Härte.

(3) ¹Die nach Absatz 2 insgesamt ausgewählten Bewerber läßt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 6 zu ²Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) ¹Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 22 Abs. 1 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibeanträge noch nicht entschieden sind. ²Spätestens zum Beginn des Nachrückverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quoten für Ausländer endgültig besetzt worden sind. ³Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie im Nachrückverfahren.

(5) ¹Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung auf, ob sie im Falle der Zulassung im Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu dem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. ²Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Teilnahme am Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

(6) ¹Im Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang als Hauptantrag genannt haben. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang als Hilfsantrag genannt haben.

§ 12

Quoten

(1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von Ausländern durch die Hochschulen
 - a) 6 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 8 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung von Bewerbern für die öffentliche Gesundheitsverwaltung
 - 2 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
3. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr
 - 1 vom Hundert im Studiengang Pharmazie.

²Sind weniger Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden verfügbar gebliebene Studienplätze nach Absatz 3 vergeben. ³Die nach Satz 1 Nr. 3 an den einzelnen Studienorten vorweg abzuziehenden Studienplätze werden, abweichend von Satz 1, unter Zusammenfassung des Wintersemesters und des darauffolgenden Sommersemesters, insgesamt von der jeweils zum Wintersemester an der Universität Regensburg festgesetzten Zulassungszahl abgezogen.

(2) ¹Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. 12 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
 - a) 1 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 2 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
3. für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium
 - a) 2 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 3 vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

²Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. ³Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. ⁴Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden verfügbar gebliebene Studienplätze nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 60 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden, und im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden, vergeben.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der vom Bewerber genannten Reihenfolge der Studiengänge.

§ 13

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

- eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben

oder

- eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel V § 7 des Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1978 (BGBl I S. 869), geleistet oder übernommen haben

oder

- das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3155) geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bewerber werden bevorzugt ausgewählt, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren

oder

2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren, das nicht von der Zentralstelle durchgeführt wurde, in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären

oder

3. sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes in einem Verfahren der Zentralstelle in diesem Studiengang zugelassen worden sind oder zugelassen worden wären.

(3) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß der Bewerber

1. die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahren beantragt hat,

2. nachweist, daß er seinen Dienst beendet hat oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 15. Oktober beendet haben wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) ¹Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die vorweg bevorzugt auszuwählen sind. ²Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) ¹Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation wird der Rang der Bewerber durch die Gesamtnote oder die Durchschnittsnote bestimmt. ²Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Gesamtnote oder Durchschnittsnote ergeben sich aus **Anlage 3**.

(2) Wird eine Gesamtnote oder Durchschnittsnote nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen.

§ 15

Landesquoten

(1) ¹Für die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten. ²Dies gilt nicht:

1. wenn in einem Studiengang für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation weniger als 11 Studienplätze zur Verfügung stehen,
2. für Studiengänge, die einem Verfahren nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrages unterliegen.

(2) ¹Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). ²Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. ³Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt haben,
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehören, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach Wartezeit vorzunehmen ist und
3. eine der in **Anlage 4** genannten Hochschulzugangsberechtigungen in dem betreffenden Land erworben haben.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet sind, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) ¹Ein Bewerber ist der Landesquote des Landes zuzurechnen, in dem er die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat. ²Bewerber, die nach Satz 1 keiner Landesquote zugerechnet werden können, werden entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Sind für eine Landesquote weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) ¹Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit wird der Rang des Bewerbers durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. ²Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. ³Der Bewerber, dessen Hochschulzugangsberechtigung in einem früheren Halbjahr als erworben gilt, hat den Vorrang. ⁴Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach Wartezeit ausgeschlossen.

(2) ¹Halbjahre im Sinne des Absatzes 1 sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. ²Es werden nur Halbjahre gezählt, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, in vollem Umfang verstrichen sind. ³Als Beginn des Semesters gilt für das Sommersemester der 1. April und für das Wintersemester der 1. Oktober.

(3) ¹Die Zahl der Halbjahre nach Absatz 2 wird erhöht um

1. vier für den Studiengang Pharmazie, wenn der Bewerber die pharmazeutische Vorprüfung aufgrund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBI S. 769) bestanden hat,
2. vier, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,
3. vier, wenn der Bewerber aus den in § 13 Abs. 1 genannten Gründen daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
4. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
5. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten
 - aus den in § 13 Abs. 1 genannten Gründen
 - wegen Krankheit oder
 - aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen
 daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.
6. zwei, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung durch eine nach dem Jahre 1966, aber vor

dem 12. Dezember 1974 im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer deutschen Schule im Ausland abgelegte deutsche Reifeprüfung erworben hat, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren.

²Die Voraussetzungen von Satz 1 sind, soweit sie nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde nachzuweisen.

(4) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 3 liegt vor

— bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl I S. 2658), geändert durch § 3 des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung vom 23. Dezember 1977 (BGBl I S. 3108), enthalten sind

— bei einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule

oder

— bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

²Der berufsqualifizierende Abschluß gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis erworben hat.

(5) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war. ²Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(6) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergeben, werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. ²Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrags für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen.

(3) Nachteile im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn

1. besondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des

Studiums in dem im Hauptantrag genannten Studiengang zwingend erfordern,

2. Umstände in der Person des Bewerbers, die dieser nicht zu vertreten hat, ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach Wartezeit zu erfüllen; dabei sind die Erschwernisse des Zweiten Bildungsweges zu berücksichtigen.

²Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudienbewerber können nur Umstände nach Satz 1 Nr. 1 geltend machen.

(4) Die Bewerber werden auf der Grundlage der Feststellungen der im Hauptantrag an erster Stelle genannten Hochschule nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt.

§ 19

Besondere Hochschulzugangsberechtigung

(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nur im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgewählt werden. ²Der Rang wird ausschließlich aus der Durchschnittsnote oder Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote oder Gesamtnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

§ 20

Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nur im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ausgewählt werden.

(2) Unberücksichtigt bleiben Bewerber für einen Studiengang, der keine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. ²Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums liegt vor, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann,

oder

2. die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Zweitstudium mit dem Ziel vervollkommen oder ergänzt werden, in der gleichen Fachrichtung eine erweiterte theoretisch-wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben,

oder

3. die schwerpunktmäßige Ausübung der im Erststudium erworbenen Befähigung durch ein Zweitstudium in einem anderen Studiengang erheblich verbessert wird oder das Zweitstudium aus wissenschaftlichen Erwägungen zu befürworten ist und ein anderer unmittelbar auf die angestrebte berufliche Tätigkeit hinführender Studiengang nicht angeboten wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerbern erforderlich, wird der Rangplatz durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe für die Benennung des Studiengangs und der Durchschnittsnote oder Gesamtnote der Abschlußprüfung des Erststudiums ermittelt wird. Als maßgeblich sind insbesondere Gründe anzusehen, die im wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeitsbereich des Bewerbers ihren Ursprung haben. Der Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe richtet sich danach, in welchem Maß für ihn die Aufnahme eines Zweitstudiums notwendig ist.

(4) Die Bewerber werden auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule ausgewählt.

§ 21

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit eingeordnet. Ist eine Auswahl nach Wartezeit ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Wartezeit festgestellt werden kann.

(2) Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation eingeordnet. Ist eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Absätzen 1 und 2 noch Ranggleichheit, werden von diesen zunächst diejenigen Bewerber vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 15. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden. Dies gilt auch, wenn bei der Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung, der Bewerber für ein Zweitstudium oder bei der Auswahl nach Härtegesichtspunkten Ranggleichheit besteht.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Absätzen 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 22

Bescheide

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(2) Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt.

Abschnitt IV

Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren

§ 23

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge nennen. Soweit Studiengänge des besonderen Verteilungsverfahrens als Hilfsanträge genannt werden, gelten sie als Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens. Bewerber für ein Zweitstudium können nur einen Studiengang nennen.

(2) Für jeden Studiengang kann der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge wählen.

(3) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(4) Der Bewerber, der im Hauptantrag einen Studiengang des Übergangsverfahrens nennt, kann für diesen Studiengang im Zulassungsantrag die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn der Bewerber ausdrücklich sein Einverständnis erklärt, daß

1. er auf eigene Kosten am Feststellungsverfahren teilnimmt und
2. die nach **Anlage 6** Nr. 2 erforderlichen Angaben erheben und für den Zweck der Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens verwendet werden dürfen.

(5) In seinem Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren kann der Bewerber bis zu drei Testabnahmestellen in einer Reihenfolge nennen.

(6) Stellt der Bewerber einen Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren, gilt die Erklärung, hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nicht genannten Studienort einverstanden zu sein, für den Fall einer Auswahl aufgrund des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens für alle in der **Anlage 5** für den betreffenden Studiengang genannten Studienorte als gegeben.

§ 24

Teilnahme am Verfahren

- (1) Bewerber können für denselben Studiengang
 1. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin
 - a) bei erstmaliger Bewerbung im Übergangsverfahren ab Wintersemester 1980/81 innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren fünfmal,
 - b) bei erstmaliger Bewerbung im Übergangsverfahren ab Wintersemester 1982/83 innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren viermal teilnehmen,
 2. im Studiengang Tiermedizin
 - a) bei erstmaliger Bewerbung im Übergangsverfahren ab Wintersemester 1980/81 an drei aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren,

- b) bei erstmaliger Bewerbung im Übergangsverfahren ab Wintersemester 1982/83 an zwei aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren teilnehmen.

(2) Bewerber, die zum Personenkreis des § 13 Abs. 1 gehören und aufgrund ihres Dienstes einer Ladung zur Testteilnahme nicht folgen konnten, können ein weiteres Mal am Übergangsverfahren teilnehmen.

(3) Wer von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen ist, kann sich an weiteren Vergabeverfahren für diesen Studiengang nicht beteiligen, solange für diesen ein Übergangsverfahren oder ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird.

§ 25

Besondere Erklärungsspflichten

Der Bewerber hat im Zulassungsantrag an Eides Statt zu erklären, ob er bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat sowie, falls er vor dem 1. Oktober 1978 die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, ob er nach dem 30. September 1974 als Student an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war sowie, ob und wann er das Studium gewechselt hat.

§ 26

Ablauf des Verfahrens

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Soweit die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen, nach § 27 zu bildenden Ranglisten erfüllen, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Bevorzugte Auswahl,
2. Besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Altwarter,
4. Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
5. Grad der Qualifikation und Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
6. Losverfahren unter Berücksichtigung der Qualifikation,
7. Grad der Qualifikation,
8. Außergewöhnliche Härte.

§ 27

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. 6 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern durch die Hochschulen,
2. 2 vom Hundert für die Zulassung von Bewerbern für die öffentliche Gesundheitsverwaltung,
3. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr
 - 1,3 vom Hundert im Studiengang Medizin
 - 0,5 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin und
 - 2 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

²Sind weniger Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden verfügbar gebliebene Studienplätze nach Absatz 4 vergeben. ³§ 12 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend für die Studienplätze, die für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr im Studiengang Medizin vorweg abzuziehen sind.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. 12 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 1 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium.

²Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. ³Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. ⁴Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden verfügbar gebliebene Studienplätze nach Absatz 4 vergeben.

(3) Von den Studienplätzen werden

1. im Studiengang Medizin
 - in einem Wintersemester 950,
 - in einem Sommersemester 1050,
2. im Studiengang Tiermedizin
 - in einem Wintersemester 100,
3. im Studiengang Zahnmedizin
 - in einem Wintersemester und
 - in einem Sommersemester je 150

an Bewerber vergeben, die unter Berücksichtigung eines für sie vorliegenden Ergebnisses des Feststellungsverfahrens ausgewählt werden. Von diesen Studienplätzen werden je Studiengang 10 vom Hundert ausschließlich nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens und die übrigen Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens vergeben.

(4) Die verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber,

a) 20 vom Hundert in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 1980/81 und zum Sommersemester 1981,

10 vom Hundert in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 1981/82 und zum Sommersemester 1982,

5 vom Hundert in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 1982/83 und zum Sommersemester 1983

an Bewerber, die in einem Losverfahren unter Berücksichtigung der Wartezeit ausgewählt werden (Altwarter),

b) 10 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden,

2. im übrigen an Bewerber, die in einem Losverfahren unter Berücksichtigung der Qualifikation ausgewählt werden.

²Verfügbar gebliebene Studienplätze der Quoten nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 werden auf die Quoten nach Satz 1 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander verteilt.

(5) Die Quoten nach den Absätzen 2 bis 4 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der vom Bewerber genannten Reihenfolge der Studiengänge.

(6) Sofern für ein einzelnes Vergabeverfahren in einem Studiengang ein Feststellungsverfahren insgesamt nicht durchgeführt werden kann oder dessen Ergebnis nicht verwertbar ist, werden die Studienplätze der Quote nach Absatz 3 anteilig in dem Verhältnis auf die Quoten für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und für die Auswahl im Losverfahren unter Berücksichtigung der Qualifikation übertragen, in dem diese zueinander stehen.

(7) ¹Landesquoten werden gebildet für die Auswahl

- nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- nach dem Grad der Qualifikation und
- im Losverfahren unter Berücksichtigung der Qualifikation.

²Bei der Berechnung der Landesquoten werden die sich ergebenden Einzelquoten zu einer Gesamtzahl zusammengefaßt. ³Stehen danach insgesamt weniger als 11 Studienplätze zur Verfügung, werden Landesquoten nicht gebildet. ⁴Für die Bildung der Landesquoten gilt § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(8) ¹Die sich nach Absatz 7 als Landesquote für jedes Land ergebende Anzahl von Studienplätzen wird jeweils entsprechend dem Anteil der Einzelquoten untereinander, wie sie sich vor der Bildung der Landesquoten nach den Absätzen 3 bis 6 ergeben, auf die einzelnen Quoten aufgeteilt. ²Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 6 für ein Land oder mehrere Länder vor, erfolgt für dieses Land oder diese Länder eine Aufteilung nur auf die Quoten für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und für die Auswahl im Losverfahren unter Berücksichtigung der Qualifikation; die Quote für die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens bleibt von der Aufteilung unberührt.

(9) Für die Zurechnung der Bewerber zu den einzelnen Landesquoten gilt § 16 entsprechend.

§ 28

Auswahl von Altwartern

(1) ¹Bei der Auswahl von Altwartern wird der Rang der Bewerber aufgrund der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Zulassungswahrscheinlichkeit durch Los bestimmt. ²Ausgeschlossen von der Auswahl in dieser Quote sind Bewerber, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 30. September 1978 erworben haben oder in dem Vergabeverfahren bis einschließlich Sommersemester 1980 entsprechend den bisherigen Vorschriften nach Wartezeit hätten ausgewählt werden können.

(2) ¹Entsprechend der Anzahl der Halbjahre, die nach § 17 Abs. 6 höchstens zu berücksichtigen sind,

werden 16 Gruppen gebildet. ²Jeder Bewerber wird aufgrund seiner Wartezeit einer dieser Gruppen zugeordnet. ³Die Berechnung der Wartezeit erfolgt nach § 17, wobei Wartezeiten und die Berechnung der Wartezeit beeinflussende Sachverhalte nach § 17 Abs. 3 bis 5, die nach dem 30. September 1980 liegen, nicht berücksichtigt werden. ⁴Die Gruppen sind fortlaufend numeriert, wobei die Gruppennummer der Wartezeit entspricht, die die jeweils zugeordneten Bewerber aufzuweisen haben. ⁵Bewerber, die keine Wartezeit aufzuweisen haben, werden der Gruppe mit der Nummer 1 zugeordnet.

(3) ¹Die Zulassungswahrscheinlichkeiten der Bewerber in jeder Gruppe betragen das der Gruppennummer entsprechende Vielfache der Zulassungswahrscheinlichkeit der Gruppe mit der Nummer 1. ²Die Zulassungswahrscheinlichkeit der Bewerber in der Gruppe mit der Nummer 1 errechnet sich aufgrund der in Satz 1 festgelegten Bedingung, der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, der Anzahl der insgesamt und der Anzahl der in den einzelnen Gruppen zu berücksichtigenden Bewerber. ³Dabei werden die Werte zugrunde gelegt, die sich unmittelbar vor der Vergabe der Studienplätze im Hauptverfahren ergeben.

§ 29

Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Rang der Bewerber durch die im Feststellungsverfahren erreichte Gesamtpunktzahl entsprechend **Anlage 6** Nr. 3.1 Satz 1 bestimmt.

(2) Kann ein Ergebnis des Feststellungsverfahrens nicht ermittelt werden, ist der Bewerber von der Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens ausgeschlossen.

§ 30

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) ¹Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Rang der Bewerber durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Gesamtnote oder Durchschnittsnote mit einem Gewicht von 55 vom Hundert und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit einem Gewicht von 45 vom Hundert eingehen. ²Die Wertzahl ergibt sich aus dem mit 0,051 multiplizierten Teststandardwert nach **Anlage 6** Nr. 3, vermindert um die Durchschnittsnote oder Gesamtnote.

(2) Wird die Gesamtnote oder Durchschnittsnote nicht nachgewiesen oder kann ein Ergebnis des Feststellungsverfahrens nicht ermittelt werden, ist der Bewerber von der Auswahl im Rahmen der Quote nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens ausgeschlossen.

§ 31

Auswahl im Losverfahren

(1) Bei der Auswahl der Bewerber im Losverfahren wird der Rang der Bewerber aufgrund der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Zulassungswahrscheinlichkeit durch Los bestimmt.

(2) ¹Entsprechend dem Grad der Qualifikation werden 32 Gruppen gebildet. ²Jeder Bewerber wird aufgrund seiner ermittelten Gesamtnote oder Durch-

schnittsnote einer dieser Gruppen zugeordnet. ³Die Gruppen sind fortlaufend numeriert, wobei die Gruppe, der Bewerber mit der Gesamtnote oder Durchschnittsnote 1,0 zugeordnet sind, die Nummer 32 erhält. ⁴Bewerber mit der Gesamtnote oder Durchschnittsnote 4,1 und höher werden der Gruppe mit der Nummer 1 zugeordnet; dies gilt auch für Bewerber, die eine Gesamtnote oder Durchschnittsnote nicht nachweisen.

(3) ¹Die Zulassungswahrscheinlichkeit für die Bewerber in der Gruppe mit der Nummer 32 beträgt das Fünffache der Zulassungswahrscheinlichkeit für die Bewerber in der Gruppe mit der Nummer 1. ²Die Zulassungswahrscheinlichkeit für die den übrigen Gruppen zugeordneten Bewerber steigt mit aufsteigender Gruppennummer von Gruppe zu Gruppe um den gleichen Wert. ³Dieser Wert errechnet sich aufgrund der in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Bedingungen sowie der zur Verfügung stehenden Studienplätze, der Anzahl der insgesamt und der Anzahl der in den einzelnen Gruppen zu berücksichtigenden Bewerber; § 28 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 32

Ranggleichheit

¹Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens eingeordnet. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, werden von diesen Bewerbern zunächst diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 15. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ³Dies gilt auch, wenn bei der Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens, nach dem Grad der Qualifikation, nach Härtegesichtspunkten, bei der Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung oder bei der Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium Ranggleichheit besteht.

§ 33

Verteilung

¹Bewerber, die in den Quoten nach § 27 Abs. 3 ausgewählt werden, erhalten nach § 6 einen Studienplatz an einem der in **Anlage 5** genannten Studienorte im Rahmen der an diesen Studienorten für diese Quote verfügbaren Studienplätze. ²Wird in einem Land oder in mehreren Ländern das Feststellungsverfahren insgesamt nicht gewertet, wird die Anzahl der Studienplätze für diese Bewerber je Hochschule entsprechend dem Anteil der je Hochschule für diese Bewerber verfügbaren Studienplätze an der Gesamtzahl der für diese Bewerber zur Verfügung stehenden Studienplätze vermindert.

§ 34

Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens

¹Die Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens über den besonderen öffentlichen Bedarf (§ 10), die bevorzugte Auswahl (§ 13), die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (§ 14), die Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 18), die besondere Hochschulzugangsberechtigung (§ 19), das Zweitstudium (§ 20)

und die Bescheide (§ 22) gelten im Übergangsverfahren entsprechend. ²Bei der bevorzugten Auswahl werden Sachverhalte, die nach dem 30. September 1980 liegen, nur berücksichtigt, wenn der Bewerber in einem Verfahren der Zentralstelle in diesem Studiengang zugelassen worden ist.

Zweiter Teil

Feststellungsverfahren

§ 35

Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens

(1) ¹Als Feststellungsverfahren für die Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 27 Abs. 3 wird ein schriftlicher Test durchgeführt. ²Er besteht aus Untertests, die jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten sind.

(2) Zum Zwecke der Erprobung für kommende Feststellungsverfahren können in den schriftlichen Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung des Tests eingehen.

§ 36

Testabnahmestellen und Testtermine

(1) Der Test wird nach Ablauf der Ausschlußfrist des § 3 Abs. 1 an Testabnahmestellen in den in **Anlage 6** aufgeführten Orten durchgeführt.

(2) ¹Die Testabnahmestelle und der Testtermin werden den Teilnehmern am Feststellungsverfahren mitgeteilt. ²Der Testtermin liegt in der Regel

für ein Sommersemester zwischen dem 10. und 20. Februar,

für ein Wintersemester zwischen dem 10. und 20. August.

§ 37

Auswahl der Teilnehmer am Feststellungsverfahren

(1) ¹Die Zahl der Teilnehmer am Feststellungsverfahren ist auf das Fünffache der für die einzelnen Studiengänge nach § 27 Abs. 3 verfügbaren Studienplätze begrenzt. ²Beantragen mehr Bewerber eine Beteiligung am Feststellungsverfahren, wählt die Zentralstelle die Teilnehmer durch Los aus.

(2) Am Feststellungsverfahren können nur Bewerber teilnehmen, die nach § 24 am Verfahren teilnehmen können.

§ 38

Verteilung der Teilnehmer am Feststellungsverfahren auf die Testabnahmestellen

(1) ¹Die Teilnehmer am Feststellungsverfahren werden entsprechend ihren Ortswünschen auf die Testabnahmestellen verteilt. ²Dabei werden zunächst die an erster Stelle genannten Ortswünsche und dann die übrigen Ortswünsche in der von dem Bewerber genannten Reihenfolge berücksichtigt. ³Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, wird der Teilnehmer an eine möglichst nahegelegene andere Testabnahmestelle verteilt.

(2) ¹Wählen mehr Bewerber eine Testabnahmestelle, als diese Plätze hat, werden die Bewerber entsprechend ihrem Wohnsitz berücksichtigt. ²Dabei sollen

mehrere Testabnahmestellen, die sich an einem Ort befinden, gleichmäßig ausgelastet werden. ³Als Wohnsitz gilt die vom Bewerber im Antrag angegebene ladungsfähige Anschrift im Geltungsbereich des Staatsvertrages. ¹Bei gleichem Wohnort (Postleitzahl) entscheidet das Los.

(3) ¹Die Zentralstelle lädt im Auftrag der Länder die Teilnehmer zum Test; die nicht berücksichtigten Bewerber erhalten eine entsprechende Mitteilung. ²Mit der Ladung wird dem Bewerber ein Fragebogen für Angaben nach **Anlage 6** Nr. 2 übersandt.

§ 39

Testabnahme

(1) ¹Der Test wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgenommen. ²Für jede Testabnahmestelle wird ein Testleiter bestellt. ³Er hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

§ 40

Verwarnung und Ausschluß

(1) Ein Teilnehmer am Feststellungsverfahren, der sich vor Abnahme des Tests nicht durch einen Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann, wird von der Testabnahme ausgeschlossen.

(2) ¹Ein Teilnehmer, der während der Bearbeitungszeit mit anderen Teilnehmern spricht oder Kontakt aufnimmt, sowie ein Teilnehmer, der vorsätzlich eine Störung verursacht, die zu einer Beeinträchtigung einzelner oder aller Teilnehmer führt, wird durch den Testleiter verwarnet, im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen von der Testteilnahme ausgeschlossen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn es ein Teilnehmer unternimmt, das Ergebnis des Tests durch Täuschung zu beeinflussen. ³Als Täuschung gilt insbesondere der Gebrauch nicht zugelassener Hilfsmittel oder Gegenstände sowie die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür festgesetzten Zeit.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Teilnehmer bei der Zulassung zum Test oder während der Testabnahme getäuscht hat, wird der Test für diesen Teilnehmer nicht gewertet.

§ 41

Störung

(1) ¹Bei Störungen des Testverfahrens entscheidet der Testleiter nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Test durchgeführt werden kann oder abgebrochen werden muß. ²Ein Test ist abzubrechen, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird. ³Bei Abbruch des Tests unterrichtet der Testleiter unverzüglich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Kann der Test in einer oder mehreren Testabnahmestellen des Landes nicht durchgeführt werden oder stellt sich später heraus, daß ein Test für alle Teilnehmer einer oder mehrerer Testabnahmestellen des Landes nicht gewertet werden kann, entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit der Bewerber, ob die in den Testabnahmestellen des Landes abgelegten Tests insgesamt gewertet werden können.

(3) Wird in mehr als einem Land der Test insgesamt nach Absatz 2 nicht gewertet und sind davon mehr als 50 vom Hundert aller geladenen Teilnehmer am Feststellungsverfahren betroffen, wird der Test in allen Ländern nicht gewertet.

§ 42

Verspätung, Unterbrechung und Wiederholung

(1) ¹Ein Teilnehmer am Feststellungsverfahren kann zum Test nur zugelassen werden, wenn er bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. ²Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testheftes. ³Unterbricht ein Teilnehmer seine Testbearbeitung, geht das zu seinen Lasten, es sei denn, der Testleiter unterbricht die Testabnahme für die gesamte Testabnahmestelle.

(2) Innerhalb desselben Vergabeverfahrens findet eine Wiederholung des Tests nicht statt.

§ 43

Ermittlung der Testergebnisse

¹Das Testergebnis wird als Gesamtpunktzahl und als Teststandardwert ausgedrückt. ²Die Einzelheiten zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl und des Teststandardwerts ergeben sich aus **Anlage 6** Nr. 3.

§ 44

Feststellungsbescheid

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus teilt dem Teilnehmer am Feststellungsverfahren das Testergebnis mit. ²Die Mitteilung wird zusammen mit dem Bescheid der Zentralstelle über den Zulassungsantrag versandt.

(2) ¹Der Feststellungsbescheid enthält
— die im Test erreichbare Gesamtpunktzahl und
— die von dem Teilnehmer selbst erreichte Gesamtpunktzahl.

²Zugleich soll die Verteilung der Ergebnisse aller Teilnehmer am Feststellungsverfahren bekanntgegeben werden, aus der zu erkennen ist, in welcher von fünf Ranggruppen (jeweils 20 vom Hundert) der Teilnehmer mit seinem Testergebnis einzuordnen ist. ³Dabei sind auch der Mittelwert und die Standardabweichungen der Testergebnisse mitzuteilen.

(3) Der Feststellungsbescheid hat nur für das Vergabeverfahren Gültigkeit, für das das Feststellungsverfahren durchgeführt wird.

Dritter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 45

Zulassung von Ausländern

(1) ¹Ausländer werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. ²Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlußfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. ³§ 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) ¹Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. ²Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang

besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

- Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat
- von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält
- aufgrund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist
- im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt
- aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt
- einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 46

Abschluß des Verfahrens

(1) Das besondere Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) ¹Im übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn

- keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen
- oder
- alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind
- oder
- die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

²In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist das Vergabeverfahren für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 47

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) ¹Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden

diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. ²Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. ³Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 48

Informationsaustausch

Die Zentralstelle sowie die am Vergabeverfahren und am Feststellungsverfahren beteiligten Stellen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht auszutauschen.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 49

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1980/81.

(2) Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung — VergabeVO) vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 1979 (GVBl S. 96), tritt am 30. September 1980 außer Kraft.

München, den 13. Mai 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

In das Verfahren der Zentralstelle
einbezogene Studiengänge an staatlichen
wissenschaftlichen Hochschulen

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogische Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt):

Agrarwissenschaft
Architektur
Betriebswirtschaft²⁾
Biologie
Elektrotechnik²⁾
Forstwissenschaft
Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökötrophologie)
Lebensmittelchemie
Maschinenbau²⁾
Medizin¹⁾
Pädagogik²⁾
Pharmazie
Psychologie
Rechtswissenschaft²⁾
Tiermedizin¹⁾
Vermessungswesen²⁾
Wirtschaftspädagogik²⁾
Zahnmedizin¹⁾

In den mit Fußnotenzeichen ¹⁾ gekennzeichneten Studiengängen findet ab Wintersemester 1980/81 bis einschließlich Sommersemester 1983 ein Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren statt.

In den mit Fußnotenzeichen ²⁾ gekennzeichneten Studiengängen findet im Wintersemester 1980/81 ein besonderes Verteilungsverfahren statt.

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte
zu den Studienorten
nach § 6 Abs. 1 Satz 2

¹Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. ²Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. ³Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. ⁴Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

⁵In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, — für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung — angegeben.

⁶Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

⁷Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Land Baden-Württemberg

Anlage 2 / Seite 2

Studienorte

Kreise	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen	Schwäb. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten
Kreisfreie Städte															
Baden-Baden	80	90	80	30	140	130	70	80	80	120	70	70	80	140	150
Freiburg-Breisgau	140	0	170	120	110	50	140	170	120	170	130	110	60	170	140
Heidelberg	90	170	0	50	200	210	70	0	110	110	80	100	150	150	200
Heilbronn	40	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	150	100	160
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80	110	60	70	100	130	170
Mannheim	100	170	0	50	210	220	80	0	120	120	90	110	150	160	210
Pforzheim	50	120	60	30	140	160	40	70	60	80	40	50	90	110	140
Stuttgart	0	130	80	60	120	170	0	90	30	50	0	30	90	70	120
Ulm	60	160	150	130	100	190	80	160	60	50	70	70	110	0	70
Landkreise															
Alb-Donau-Kreis	50	160	150	130	100	190	80	160	0	40	70	70	70	0	70
Biberach	80	140	170	140	70	170	100	180	0	80	90	70	70	40	0
Bodenseekreis	130	130	200	140	0	140	140	220	100	130	130	100	90	90	0
Böblingen	0	120	80	60	110	160	0	100	20	60	0	0	70	80	110
Breisgau-Hochschwarzwald	140	0	170	120	110	0	130	170	110	170	130	110	60	170	140
Calw	40	100	80	40	120	150	40	90	40	80	30	30	70	100	120
Emmendingen	130	0	160	110	110	60	130	160	110	160	120	100	50	160	140
Enzkreis	50	120	60	0	140	160	0	70	60	80	40	50	90	110	140
Esslingen	0	140	90	70	120	170	20	100	0	40	0	30	80	60	110
Freudenstadt	70	70	110	60	110	110	80	110	60	110	70	0	40	120	120
Göppingen	0	160	110	100	120	190	40	120	40	0	40	50	100	40	100
Heidenheim	60	190	130	130	130	220	70	150	70	0	70	80	130	30	110
Heilbronn	50	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	120	100	160
Hohenlohekreis	70	200	70	100	190	240	60	90	90	50	70	100	140	100	170
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80	110	60	70	100	130	170
Konstanz	120	110	200	160	0	110	140	210	90	140	120	100	70	100	40
Lörrach	180	40	210	160	110	0	180	220	150	210	170	140	90	190	150
Ludwigsburg	20	140	70	60	140	180	0	80	40	50	0	40	100	80	130
Main-Tauber-Kreis	100	220	70	110	220	270	90	90	130	90	100	130	190	140	200
Neckar-Odenwald-Kreis	70	180	30	70	190	220	50	50	100	80	60	90	160	120	180
Ortenaukreis	110	50	120	70	130	100	100	120	90	90	100	80	60	150	150
Ostalbkreis	60	190	120	130	150	230	70	140	80	0	70	90	140	50	120
Rastatt	80	100	70	20	150	140	70	70	80	120	70	70	90	140	160
Ravensburg	110	130	190	160	40	130	130	210	90	110	110	90	80	70	0
Rems-Murr-Kreis	0	140	80	70	130	180	0	100	40	0	0	40	80	70	120
Reutlingen	0	110	110	80	90	150	40	120	0	60	30	0	60	60	80
Rhein-Neckar-Kreis	90	170	0	50	200	200	60	0	100	100	80	100	130	150	200
Rottweil	80	60	140	100	70	90	90	150	60	110	80	50	0	100	90
Schwarzwald-Baar-Kreis	100	50	150	110	70	80	110	160	70	130	100	70	0	120	100
Schwäbisch Hall	50	190	80	100	170	230	50	100	80	0	60	80	140	80	150
Sigmaringen	70	100	150	120	50	130	90	160	0	90	80	50	50	70	0
Tübingen	30	110	100	70	100	150	40	120	0	60	30	0	60	70	90
Tuttlingen	90	70	160	120	40	100	110	170	60	120	90	60	0	100	70
Waldshut	150	50	200	150	70	0	160	210	120	180	150	120	60	160	110
Zollernalbkreis	60	80	130	90	70	120	70	140	0	90	60	0	100	90	80

Land Bayern

Anlage 2 / Seite 4

Kreise	Studienorte							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Kreisfreie Städte								
Amberg	7	4	3	2	6	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	8	3	5
Bamberg	6	1	3	2	7	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	8	4	5
Coburg	6	1	2	3	7	8	5	4
Erlangen	6	2	3	1	7	8	5	4
Fürth	6	2	3	1	7	8	5	4
Hof	7	2	1	3	8	6	5	4
Ingolstadt	3	5	6	4	1	8	2	7
Kaufbeuren	1	6	7	4	2	8	3	5
Kempten (Allgäu)	1	6	7	4	2	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	4	2	8
Memmingen	1	6	7	4	2	8	3	5
München	2	6	7	5	1	4	3	8
Nürnberg	6	2	3	1	7	8	5	4
Passau	4	7	6	5	3	1	2	8
Regensburg	5	7	6	2	3	4	1	8
Rosenheim	2	6	7	5	1	4	3	8
Schwabach	6	2	3	1	7	8	5	4
Schweinfurt	6	2	4	3	7	8	5	1
Straubing	6	7	5	4	2	3	1	8
Weiden i. d. Opf.	8	4	1	2	7	6	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Landkreise								
Aichach-Friedberg	1	6	7	4	2	8	3	5
Altötting	4	7	6	5	1	2	3	8
Amberg-Sulzbach	7	4	3	2	6	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	8	3	5
Bad Kissingen	6	2	4	3	7	8	5	1
Bad Tölz-Wolfratshausen	2	6	7	5	1	4	3	8
Bamberg	6	1	3	2	7	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	8	4	5
Berchtesgadener Land	4	7	6	5	1	2	3	8
Cham	7	5	2	3	6	4	1	8
Coburg	6	1	2	3	7	8	5	4
Dachau	2	6	7	4	1	5	3	8
Deggendorf	5	7	6	4	3	1	2	8
Dillingen a. d. Donau	1	6	7	3	2	8	4	5
Dingolfing-Landau	4	7	6	5	2	3	1	8
Donau-Ries	1	6	7	2	3	8	5	4
Ebersberg	2	6	7	5	1	4	3	8
Eichstätt	4	5	6	2	1	8	3	7
Erding	3	6	7	5	1	4	2	8
Erlangen-Höchstadt	6	2	3	1	7	8	5	4
Forchheim	6	2	3	1	7	8	5	4

Kreise	Studienorte							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Freising	3	6	7	4	1	5	2	8
Freyung-Grafenau	5	7	6	4	3	1	2	8
Fürstenfeldbruck	2	6	7	5	1	4	3	8
Fürth	6	2	3	1	7	8	5	4
Garmisch-Partenkirchen	2	6	7	5	1	4	3	8
Günzburg	1	6	7	3	2	8	4	5
Haßberge	6	2	4	3	7	8	5	1
Hof	7	2	1	3	8	6	5	4
Kelheim	3	7	6	4	2	5	1	8
Kitzingen	6	2	4	3	7	8	5	1
Kronach	6	2	1	3	7	8	5	4
Kulmbach	6	2	1	3	7	8	5	4
Landsberg a. Lech	2	6	7	4	1	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	4	2	8
Lichtenfels	6	1	2	3	7	8	5	4
Lindau (Bodensee)	1	6	7	4	2	8	3	5
Main-Spessart	6	2	4	3	7	8	5	1
Miesbach	2	6	7	5	1	4	3	8
Miltenberg	6	2	4	3	7	8	5	1
Mühlendorf a. Inn	4	7	6	5	1	3	2	8
München	2	6	7	5	1	4	3	8
Neu-Ulm	1	6	7	3	2	8	4	5
Neuburg-Schrobenhausen	2	5	6	4	1	7	3	8
Neumarkt i. d. Opf.	7	3	4	2	5	8	1	6
Neustadt a. d. Waldnaab	8	4	1	2	7	6	3	5
Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	6	3	4	1	7	8	5	2
Nürnberger Land	6	3	2	1	7	8	4	5
Oberallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Ostallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Passau	4	7	6	5	3	1	2	8
Pfaffenhofen a. d. Ilm	2	6	7	4	1	5	3	8
Regen	6	7	5	4	2	3	1	8
Regensburg	5	7	6	2	3	4	1	8
Rhön-Grabfeld	6	2	4	3	7	8	5	1
Rosenheim	2	6	7	5	1	4	3	8
Roth	6	2	4	1	7	8	3	5
Rottal-Inn	4	7	6	5	2	1	3	8
Schwandorf	7	4	3	2	5	6	1	8
Schweinfurt	6	2	4	3	7	8	5	1
Starnberg	2	6	7	5	1	4	3	8
Straubing-Bogen	6	7	5	4	2	3	1	8
Tirschenreuth	7	4	1	2	8	6	3	5
Traunstein	4	7	6	5	1	2	3	8
Unterallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Weilheim-Schongau	2	6	7	4	1	5	3	8
Weißenburg-Gunzenhausen	2	4	6	1	7	8	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	7	2	1	3	8	6	5	4

Land **Berlin**

Anlage 2 / Seite 6

Studienorte	
Kreise	Berlin
Kreisfreie Stadt	
Berlin	0

Land **Bremen**

Studienorte	
Kreise	Bremen
Kreisfreie Städte	
Bremen	0
Bremerhaven	0
Angrenzende Kreise	
Land Niedersachsen	
Kreisfreie Stadt	
Delmenhorst	0
Landkreise	
Diepholz	0
Osterholz	0
Verden	0
Wesermarsch	0

Land **Hamburg**

Studienorte	
Kreise	Hamburg
Kreisfreie Stadt	
Hamburg	0
Angrenzende Kreise	
Land Schleswig-Holstein	
Kreise	
Herzogtum Lauenburg	0
Pinneberg	0
Segeberg	0
Stormarn	0
Land Niedersachsen	
Landkreise	
Harburg	0
Stade	0

Kreise	Studienorte				
	Darmstadt	Frankfurt	Gießen	Kassel	Marburg
Kreisfreie Städte					
Darmstadt	0	30	80	170	100
Frankfurt	30	0	50	150	80
Kassel	170	150	100	0	80
Offenbach	30	0	50	140	80
Wiesbaden	40	30	70	160	90
Landkreise					
Bergstraße	20	50	110	200	130
Darmstadt-Dieburg	0	30	80	170	100
Fulda	110	90	70	90	70
Gießen	80	50	0	100	0
Groß-Gerau	10	0	80	170	100
Hersfeld-Rotenburg	130	110	80	50	70
Hochtaunuskreis	40	0	40	140	60
Kassel	170	150	100	0	80
Lahn-Dill-Kreis	80	50	0	100	0
Limburg-Weilburg	70	50	50	140	70
Main-Taunus-Kreis	30	0	50	150	80
Main-Kinzig-Kreis	30	0	50	140	70
Marburg-Biedenkopf	100	80	0	80	0
Odenwaldkreis	30	60	110	190	130
Offenbach	0	0	50	140	80
Rheingau-Taunus-Kreis	50	60	90	190	110
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	70	30	0
Vogelsbergkreis	100	80	0	80	0
Waldeck-Frankenberg	160	130	80	40	0
Werra-Meißner-Kreis	180	150	120	40	100
Wetteraukreis	50	0	0	120	50
Angrenzende Kreise					
Land Niedersachsen					
Landkreis					
Göttingen					
Land Nordrhein-Westfalen					
Landkreis					
Siegen					

Land Niedersachsen

Anlage 2 / Seite 8

Kreise	Studienorte								
	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
Kreisfreie Städte									
Braunschweig	0	50	90	50	40	110	180	170	160
Delmenhorst	150	180	190	100	130	120	30	90	40
Emden	250	270	270	200	230	210	70	130	100
Hannover	50	70	90	0	30	110	130	110	110
Oldenburg (Oldenburg)	180	210	210	130	160	150	0	100	50
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	50
Salzgitter	0	0	70	50	0	120	180	160	150
Wilhelmshaven	210	240	250	170	200	150	40	140	90
Wolfsburg	30	70	120	70	60	100	190	190	170
Landkreise									
Ammerland	210	230	240	160	180	170	0	110	70
Aurich	240	270	270	190	220	200	60	140	100
Celle	50	90	120	40	50	70	130	140	120
Cloppenburg	180	190	190	120	150	170	30	60	0
Cuxhaven	210	250	270	180	210	130	90	180	130
Diepholz	150	160	160	100	120	150	60	40	0
Emsland	220	230	220	170	190	220	80	70	70
Friesland	230	260	270	190	210	180	60	140	100
Gifhorn	0	80	110	60	50	90	170	170	150
Göttingen	90	40	0	90	70	190	210	150	170
Goslar	50	0	40	70	0	150	200	170	170
Grafschaft Bentheim	230	230	220	180	200	240	110	70	90
Hameln-Pyrmont	80	70	70	40	0	150	140	90	100
Hannover	50	70	90	0	0	110	130	110	110
Harburg	120	170	200	110	130	0	110	190	150
Helmstedt	0	80	110	90	70	120	200	200	190
Hildesheim	40	0	70	30	0	130	170	130	130
Holzminen	90	60	50	60	0	170	160	110	130
Leer	230	250	250	180	210	200	50	110	80
Lüchow-Dannenberg	90	140	180	120	120	0	200	220	190
Lüneburg	110	160	190	110	130	0	160	190	150
Nienburg (Weser)	100	120	130	50	70	110	80	90	60
Northeim	70	0	0	80	0	170	120	150	160
Oldenburg (Oldenburg)	180	210	210	130	160	150	0	100	0
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	0
Osterholz	160	190	200	110	140	110	40	120	70
Osterode am Harz	60	0	0	80	50	170	210	160	170
Peine	0	60	90	30	0	100	160	150	140
Rotenburg (Wümme)	120	160	180	80	110	70	80	130	90
Schaumburg	90	100	100	40	50	130	110	80	80
Soltau-Fallingb.ostel	90	120	150	50	80	0	100	130	100
Stade	160	210	230	140	160	70	90	170	130
Uelzen	80	130	160	90	100	0	160	180	150
Vechta	160	170	170	100	130	150	50	50	0
Verden	110	140	160	70	100	90	70	110	70
Wesermarsch	180	210	220	130	160	130	0	120	70
Wittmund	230	260	270	190	210	180	60	140	100
Wolfenbüttel	0	0	80	60	40	120	200	170	160

Kreise	Studienorte								
	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
Angrenzende Kreise									
Land Schleswig-Holstein									
Kreis									
Herzogtum Lauenburg						0			
Land Nordrhein-Westfalen									
Kreis									
Steinfurt								0	
Land Hessen									
Kreisfreie Stadt									
Kassel			0						
Landkreise									
Werra-Meißner-Kreis			0						
Kassel			0						

Land Nordrhein-Westfalen

Anlage 2 / Seite 10

Studienorte	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuss	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal	
Kreisfreie Städte																				
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	120	250	60	170	170	60	210	140	170	90	
Bielefeld	220	0	110	180	90	150	140	120	130	110	60	160	80	60	160	40	130	60	130	
Bochum	110	110	0	80	0	40	30	0	60	20	150	60	80	60	50	110	90	60	20	
Bonn	70	180	80	0	90	60	80	80	50	70	200	20	110	140	60	160	70	120	60	
Bottrop	100	120	20	90	40	30	20	0	70	40	170	70	100	70	40	130	110	80	30	
Dortmund	130	90	0	90	0	60	50	30	60	0	130	70	60	50	70	90	80	40	40	
Düsseldorf	70	150	40	60	60	0	0	30	60	50	190	0	110	100	0	150	100	100	30	
Duisburg	90	140	30	80	50	0	0	20	70	50	180	60	110	80	30	140	110	90	30	
Essen	100	120	0	80	30	30	20	0	60	30	170	60	90	70	40	120	100	80	30	
Gelsenkirchen	110	110	0	90	30	40	20	0	60	30	160	60	90	60	50	120	100	70	30	
Hagen	120	110	20	70	20	50	50	40	40	0	140	60	60	70	60	100	70	50	20	
Hamm	160	60	50	120	30	90	80	40	60	70	110	100	50	30	90	70	90	0	70	
Herne	120	110	0	90	20	50	30	20	60	30	150	70	80	50	50	110	90	60	30	
Köln	60	160	60	20	70	0	60	60	40	60	190	0	100	120	0	150	80	110	40	
Krefeld	70	160	50	80	70	20	0	30	80	60	200	50	120	100	20	160	110	110	40	
Leverkusen	70	150	50	30	60	0	50	50	40	50	180	0	100	110	30	140	70	100	30	
Mönchengladbach	50	170	60	70	80	20	30	50	80	70	210	50	130	120	0	170	120	120	50	
Mülheim a. d. Ruhr	90	130	20	80	40	20	0	0	70	40	180	60	100	80	30	130	100	90	30	
Münster	170	60	60	140	50	100	80	70	100	70	120	120	80	0	110	80	130	50	80	
Oberhausen	90	130	20	80	40	30	0	0	70	50	180	60	100	80	30	130	110	90	30	
Remscheid	90	130	30	50	40	30	40	30	0	30	160	30	80	90	30	120	70	80	0	
Solingen	80	140	40	50	50	20	40	30	40	30	170	30	90	100	30	130	70	80	0	
Wuppertal	90	130	20	60	40	30	30	0	20	160	40	80	80	30	120	70	70	0	0	
Kreise																				
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	120	250	60	170	170	60	210	140	170	90	
Borken	130	120	50	120	50	70	50	40	100	70	170	100	110	50	70	130	140	90	70	
Coesfeld	150	90	50	130	50	80	60	50	110	70	150	110	100	0	90	110	130	80	80	
Düren	30	200	90	40	110	50	70	80	90	90	230	40	140	150	0	190	110	140	70	
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	60	0	40	40	0	0	150	50	70	80	40	110	70	60	0	0	
Erfdkreis	40	180	70	40	90	30	50	60	70	70	210	0	120	130	0	170	100	120	50	
Euskirchen	50	190	90	20	110	60	90	90	70	90	220	30	130	150	60	180	90	140	70	
Gütersloh	200	0	80	160	70	130	120	110	110	90	70	140	60	50	140	0	120	0	110	
Heinsberg	20	210	100	70	110	60	70	80	100	100	240	60	160	150	0	200	130	150	80	
Herford	230	0	120	190	110	160	150	140	140	120	60	180	90	70	170	40	150	70	140	
Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	60	110	110	90	60	60	0	100	0	80	110	0	0	0	80	
Höxter	250	60	150	200	130	190	180	170	150	140	0	190	0	120	190	0	140	90	160	
Kleve	110	170	80	90	100	80	60	70	130	100	220	110	160	100	80	180	170	140	90	
Lippe	230	0	130	190	110	160	160	140	140	120	0	170	80	90	180	0	130	70	140	
Märkischer Kreis	120	110	40	60	40	60	60	50	0	0	140	60	0	80	70	100	50	0	30	
Mettmann	80	140	30	60	50	0	0	0	50	40	180	30	90	90	20	130	80	90	0	
Minden-Lübbecke	260	40	150	210	130	190	180	160	170	140	70	200	110	100	180	60	170	100	160	
Neuss	60	160	50	60	60	0	30	40	60	60	200	0	110	110	0	150	100	110	30	
Oberberg. Kreis	110	130	60	50	60	60	70	60	0	40	150	40	60	100	60	110	40	70	0	
Olpe	130	120	70	60	60	80	90	80	0	40	130	60	0	110	80	100	0	60	50	
Paderborn	210	40	110	160	90	150	140	120	110	100	0	150	0	80	150	0	110	0	120	
Recklinghausen	120	100	0	100	0	50	40	20	70	30	150	80	80	50	60	110	100	60	40	
Rhein.-Berg. Kreis	80	150	50	30	60	40	60	50	0	50	180	0	90	110	40	140	60	90	30	
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	0	80	60	80	80	0	60	190	0	90	130	40	140	60	110	50	
Siegen	140	130	90	70	80	100	110	100	40	70	140	80	0	130	100	110	0	80	70	
Soest	170	60	60	120	40	100	90	80	70	50	90	110	0	50	100	0	80	0	70	
Steinfurt	180	80	70	160	70	110	90	80	130	90	150	140	110	0	110	110	150	80	100	
Unna	140	80	30	100	0	70	60	50	60	0	120	80	50	50	80	80	90	0	50	
Viersen	60	160	60	80	70	0	30	50	90	70	210	50	130	110	0	170	120	120	40	
Warendorf	190	40	70	150	60	120	100	90	110	80	100	130	70	0	120	60	120	0	100	
Wesel	100	140	50	110	60	50	0	30	100	70	190	80	120	30	50	150	130	100	60	

Land Rheinland-Pfalz

Anlage 2 / Seite 12

Kreise	Studienorte					
	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier	Worms
Kreisfreie Städte						
Frankenthal	40	110	40	50	130	0
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Koblenz	100	0	140	60	100	100
Landau/Pfalz	40	140	0	90	130	50
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz	70	60	90	0	120	40
Neustadt/Weinstraße	30	120	20	70	120	40
Pirmasens	30	130	40	100	90	70
Speyer	50	130	30	80	140	40
Trier	90	100	130	120	0	130
Worms	50	100	50	40	120	0
Zweibrücken	40	120	60	110	80	80
Landkreise						
Ahrweiler	130	40	170	100	90	140
Altenkirchen	140	40	170	90	130	130
Alzey-Worms	40	80	60	30	110	0
Bad Dürkheim	0	110	30	60	110	0
Bad Kreuznach	50	60	70	30	90	40
Bernkastel-Wittlich	90	60	130	100	30	110
Birkenfeld	30	80	90	90	40	90
Bitburg-Prüm	110	90	150	120	30	140
Cochem-Zell	90	40	130	80	60	100
Daun	110	60	150	100	50	130
Donnersbergkreis	30	80	50	40	100	30
Germersheim	50	140	0	90	140	50
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Kusel	30	90	70	80	60	70
Landau-Bad Bergzabern	40	140	0	90	130	60
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz-Bingen	70	60	80	0	120	40
Mayen-Koblenz	100	0	140	60	100	110
Neuwied	110	10	150	70	100	110
Pirmasens	0	130	40	100	90	70
Rhein-Lahn-Kreis	100	0	130	50	100	80
Rhein-Hunsrück-Kreis	60	40	100	50	70	70
Trier-Saarburg	90	100	120	120	0	120
Westerwaldkreis	110	0	150	60	110	110
Angrenzende Kreise						
Land Hessen						
Kreisfreie Stadt						
Wiesbaden				0		
Landkreise						
Bergstraße						0
Groß-Gerau				0		0

Land Saarland

Anlage 2 / Seite 13

Studienorte	Saarbrücken	
Kreise		
Kreisfreie Stadt		
Stadtverband Saarbrücken	0	
Landkreise		
Merzig-Wadern	30	
Neunkirchen	20	
Saar-Pfalz-Kreis	30	
Saarlouis	20	
St. Wendel	30	

Land Schleswig-Holstein

Studienorte	Saarbrücken	
Kreise		
Kreisfreie Städte		
Flensburg	0	70
Kiel	70	0
Lübeck	130	60
Neumünster	90	30
Kreise		
Dithmarschen	70	70
Herzogtum Lauenburg	150	80
Nordfriesland	0	70
Ostholstein	110	40
Pinneberg	130	80
Plön	90	0
Rendsburg-Eckernförde	60	0
Schleswig-Flensburg	0	40
Segeberg	110	40
Steinburg	110	60
Stormarn	120	60

Ermittlung und Nachweis der Gesamtnote oder Durchschnittsnote nach § 14 Abs. 1 Satz 2

1. ¹Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBI S. 227), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBI S. 599) und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBI S. 542) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. ²Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Zentralstelle die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. ³Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

2. ¹Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBI S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. ²Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. ³Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. ⁴Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. ⁵Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. ⁶Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. ⁷Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibes-

übungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. ⁸Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. ⁹Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. ¹⁰Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ¹¹Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. ¹²Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

3. ¹Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBI S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBI S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBI 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. ²Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. ³Enthält das Reifezeugnis nur eine Gesamtpunktzahl, wird die Durchschnittsnote nach der Formel der Nummer 1 Satz 2 errechnet. ⁴Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.
4. ¹Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI 1977 S. 76) finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. ²Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. ³Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI 1977 S. 79).

5. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Gesamtnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. ²Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote oder eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
8. ¹Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. ²Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. ³Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
9. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. ²Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. ³Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. ⁴Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
10. ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt. ²Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

Zusammenstellung
von Hochschulzugangsberechtigungen,
die bei der Berechnung des Bewerberanteils nach § 15 Abs. 3 Nr. 3
zu berücksichtigen sind

- | | |
|---|--|
| <p>1 Hochschulzugangsberechtigungen für alle Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen</p> <p>1.1 Hochschulzugangsberechtigungen, die von deutschen Institutionen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen oder zuerkannt werden</p> <p>1.1.1 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums</p> <p>1.1.2 Abiturzeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit neugestalteter (kursgegliederter) Oberstufe</p> <p>1.1.3 Reifezeugnis einer Waldorfschule</p> <p>1.1.4 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums</p> <p>1.1.5 Abiturzeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums</p> <p>1.1.6 Reifezeugnis eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)</p> <p>1.1.7 Abiturzeugnis eines Kollegs (Instituts zur Erlangung der Hochschulreife)</p> <p>1.1.8 Zeugnis, das bei der Abschlußprüfung an einer Bundeswehrfachschule gemäß § 1 Abs. 5 und 7 der am 7. April 1967 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen</p> | <p>Prüfungsordnung erworben worden ist (auf Antrag)</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 9. Oktober 1967 (Nr. 475.3)</p> <p>1.1.9 Zeugnis über das Bestehen der Reifeprüfung für Nichtschüler</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (Nr. 191 § 15)</p> <p>1.1.10 Zeugnis über das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 19. Mai 1978 (Nr. 192.2)</p> <p>1.1.11 Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis,</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1959 in der Fassung vom 12. März 1970 (Nr. 298)</p> <p>ausgenommen Zeugnisse aus Niedersachsen seit August 1971 und Bremen seit 1972</p> <p>1.1.12 Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife für Absolventen der Wirtschaftsgymnasien</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. Januar 1968 (Nr. 232)</p> <p>1.1.13 Ergänzungsprüfungszeugnis der Frauen-Oberschulen</p> <p>in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1)</p> <p>in Rheinland-Pfalz</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1)</p> <p>in Niedersachsen</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 1958 (Nr. 231.2)</p> <p>im Saarland</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 30. März 1967 (Nr. 231.3)</p> <p>sowie Ergänzungsprüfungszeugnis der „Gymnasien für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife“ (bis 1966; Frauen-Oberschulen) in Nordrhein-Westfalen</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Januar 1968 (Nr. 231.4)</p> <p>1.1.14 Abschlußzeugnis des Sonderlehrgang für Spätestheimkehrer in Göttingen (1954/55)</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Januar 1955 (Nr. 275)</p> <p>1.1.15 Reifezeugnis (Baccalauréat), das von einem deutschen Staatsangehörigen am Maréchal-Ney-Gymnasium in Saarbrücken bis zum 31. Dezember 1959 erworben worden ist</p> <p>Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. Dezember 1957 (Nr. 225)</p> |
|---|--|

- 1.2 Hochschulzugangsberechtigungen, die nur in bestimmten Ländern erworben werden können
- Baden-Württemberg
- 1.2.1 Reifezeugnis im Rahmen eines an 12 Gymnasien laufenden Versuchs der Neugestaltung des Unterrichts in der Oberstufe (Zeugnisse aus den Jahren 1961 bis 1964)
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 29. Juni 1960 (Nr. 474.22)
- 1.2.2 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung in einer zweiten Fremdsprache
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 470, Ziffer II)
- 1.2.3 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Beruflichen Gymnasiums in Baden-Württemberg (F-Zug) in Verbindung mit dem Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife bis längstens 1982
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2, Anlage 1, Fußnoten) und vom 16. Februar 1978
- Bayern
- 1.2.4 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 474.14)
- 1.2.5 Reifezeugnis einer Wirtschaftsoberrealschule in Bayern
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 200)
- 1.2.6 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Willstätter-Gymnasium in Nürnberg (Zeugnisse aus den Jahren 1971 und 1972)
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 474.8)
- 1.2.7 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung in einer zweiten Fremdsprache
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 470, Ziffer II)
- Berlin
- 1.2.8 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 1964 (Nr. 474.21)
- 1.2.9 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Schulfarm Insel Scharfenberg und an der Humboldt-Schule in Berlin
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Juli 1969 (Nr. 474.1)
- 1.2.10 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Ranke-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Wedding
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. März 1970 (Nr. 474.4)
- 1.2.11 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eines „Volkshochschullehrgangs zum Erwerb der Hochschulreife“ in Berlin bis längstens 1983
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. April 1971 (Nr. 253.4) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. November 1979
- 1.2.12 Reifezeugnis eines Kollegs (hier: Berlin-Kolleg)
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1962 (Nr. 253), vom 7./8. November 1963 (Nr. 253.1), vom 22. Oktober 1964 (Nr. 253.2) sowie vom 18. Oktober 1965 (Nr. 253.3)
- Bremen
- 1.2.13 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 474.15)
- 1.2.14 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Huckelriede
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. August 1968 sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974 (Nr. 474.27)
- 1.2.15 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee in Bremen
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. September 1970 (Nr. 474.7) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974 (Nr. 474.27)
- 1.2.16 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Kippenberg-Gymnasium in Bremen
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 474.9) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974 (Nr. 474.27)
- 1.2.17 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium am Barkhof
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974 (Nr. 474.27)
- 1.2.18 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium an der Kleinen Helle
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974 (Nr. 474.27)
- 1.2.19 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Körnerschule und am Gymnasium Geschwister-Scholl-Schule, Bremerhaven
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Nr. 191.1) so-

wie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 19. März 1976 (Nr. 474.24)

- 1.2.20 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs „Gymnasialer Aufbauzug an den Handels- und Höheren Handelsschulen im Lande Bremen“
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. November 1976 (Nr. 474.11)

Hamburg

- 1.2.21 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 474.16)
- 1.2.22 Reifezeugnis oder Abiturzeugnis eines Staatlichen Wirtschaftsgymnasiums oder eines Staatlichen Abendwirtschaftsgymnasiums bis längstens 1979
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.1)

Hessen

- 1.2.23 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 474.17)
- 1.2.24 Reifezeugnis, das im Rahmen des Schulversuchs an der Wilhelm-von-Oranien-Schule in Dillenburg, an der Liebigsschule in Frankfurt am Main und an der Herderschule in Kassel erworben worden ist
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 (Nr. 474.12) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. Mai 1974 (Nr. 474.13)
- 1.2.25 Reifezeugnis, das an der Ernst-Reuter-Schule I in Frankfurt am Main in den Jahren 1973 bis 1976 erworben worden ist
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1976 (Nr. 210)
- 1.2.26 Abiturzeugnis der Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld aus den Prüfungsjahren 1976 und 1977 „mit den Leistungsfächern Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bzw. Fremdsprache und Wirtschaftswissenschaften“
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. Mai 1976
- 1.2.27 Reifezeugnis oder Abiturzeugnis eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1979
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.1)

Niedersachsen

- 1.2.28 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968
Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 474.18)

- 1.2.29 Reifezeugnis des staatlich anerkannten privaten Gymnasiums „Stiftung Landschulheim am Solling bei Holzminden“ seit 1970

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 474.26)

- 1.2.30 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Raabe-Schule in Braunschweig seit 1971

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Oktober 1971 (Nr. 474.10)

- 1.2.31 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Gymnasiums hauswirtschaftswissenschaftlichen oder textilwissenschaftlichen Typs in Niedersachsen in Verbindung mit dem Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife bis längstens 1982

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2, Anlage 1, Fußnoten) und vom 16. Februar 1978

Nordrhein-Westfalen

- 1.2.32 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums (Reifezeugnis der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasien) ab Ostern 1964 bis längstens 1968

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. September 1964 (Nr. 474.20)

- 1.2.33 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs an der Hildegardis-Schule in Bochum (bis zum Jahre 1974 erworbene Zeugnisse)

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1969 (Nr. 474.2) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 474.3)

- 1.2.34 Reifezeugnis (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) im Rahmen eines Schulversuchs u. a. an der Staatlichen Hildegard-von-Bingen-Schule in Köln-Sülz und am Kreisgymnasium Grevenbroich bis zum Jahre 1974

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 474.3)

- 1.2.35 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs „Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule“ in Nordrhein-Westfalen

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 474.5)

- 1.2.36 Reifezeugnis oder Abiturzeugnis eines Gymnasiums für Frauenbildung bis längstens 1979

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.1)

- 1.2.37 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Schulversuchs „Kollegschele“ bis längstens 1985

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 474.25, Ziffer II. 1)

Rheinland-Pfalz

- 1.2.38 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs „Mainzer Studienstufe“ von 1969 bis 1973 an folgenden 7 Gymnasien:

Staatliches Westerwald-Gymnasium in Altkirchen/Westerwald,

Staatliches Goethe-Gymnasium in Bad Ems,

Staatliches Max-von-Laue-Gymnasium in Koblenz,

Staatliches Carl-Bosch-Gymnasium in Ludwigshafen,

Bischöfliches Willigis-Gymnasium in Mainz,

Staatliches Käthe-Kollwitz-Gymnasium in Neustadt an der Weinstraße,

Staatliches Hans-Purmann-Gymnasium in Speyer

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 9. April 1970 (Nr. 474.6)

- 1.2.39 Reifezeugnis oder Abiturzeugnis eines Wirtschaftsgymnasiums oder eines Technischen Gymnasiums bis längstens 1979

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.1)

Saarland

- 1.2.40 Reifezeugnis der Wirtschaftsoberschule Saarbrücken, das in den Jahren 1956 bis 1961 erworben worden ist

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 225.2)

- 1.2.41 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 474.19)

- 1.2.42 Reifezeugnis des Schulversuchs „Oberstufe Saar“

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./11. Dezember 1970

Schleswig-Holstein

- 1.2.43 Reifezeugnis oder Abiturzeugnis eines Fachgymnasiums — wirtschaftlicher Zweig bis längstens 1979

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.1)

- 1.3 Hochschulzugangsberechtigungen, die von biculturellen Schulen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen werden

- 1.3.1 Reifezeugnis der John-F.-Kennedy-Schule in Berlin

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 205)

- 1.3.2 Reifezeugnis eines Deutsch-Französischen-Gymnasiums

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. April 1972

- 1.3.3 Reifezeugnis des Französischen Gymnasiums in Berlin

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 1957 (Nr. 897 Ziffer 6) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24. Juni 1977

2 Hochschulzugangsberechtigungen für bestimmte Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen, die nur in bestimmten Ländern erworben werden können

Baden-Württemberg

- 2.1 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform oder eines Beruflichen Abendgymnasiums der folgenden Fachrichtungen

— wirtschaftswissenschaftlich; Wirtschaftsgymnasium (FA-Zug, F-Zug)

— technisch; Technisches oder Naturwissenschaftliches-technisches Gymnasium (FA-Zug, F-Zug)

— haushalts- und ernährungswissenschaftlich; Frauenberufliches Gymnasium (FA-Zug, F-Zug)

— agrarwissenschaftlich; Landwirtschaftliches Gymnasium (FA-Zug, F-Zug)

— sozialwissenschaftlich oder sozialpädagogisch an einem Frauenberuflichen Gymnasium oder an einem Beruflichen Gymnasium (FA-Zug, F-Zug)

bis längstens 1982

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

- 2.2 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Aufbauzuges an einem Gymnasium der Normalform oder an einem Aufbaugymnasium bis längstens 1982

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

- 2.3 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Technischen Oberschule

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 470)

Bayern

- 2.4 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife einer Berufsoberschule folgender Ausbildungsrichtungen

— Wirtschaft

— Technik und Gewerbe

— Hauswirtschaft und Sozialpflege

— Landwirtschaft

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 470)

Bremen

- 2.5 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife des Sozialwirtschaftlichen Gymnasiums folgender Fachrichtungen
- hauswirtschaftswissenschaftlich
 - erziehungswissenschaftlich
 - textilwissenschaftlich
- bis längstens 1982

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

Hessen

- 2.6 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Technischen Gymnasiums oder eines Technischen Gymnasiums (Schwerpunkt Landwirtschaft) oder eines Hauswirtschaftsgymnasiums längstens bis 1982

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

Niedersachsen

- 2.7 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife folgender Formen des Gymnasiums
- Technisches Gymnasium
 - Gymnasium hauswirtschaftswissenschaftlichen Typs; Gymnasium für Frauenbildung
 - Gymnasium textilwissenschaftlichen Typs
 - Landwirtschaftsgymnasium
- längstens bis 1982

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

Nordrhein-Westfalen

- 2.8 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife folgender Formen des Gymnasiums in Aufbauform (dreijährige Form) oder des Gymnasiums mit differenzierter Oberstufe
- wirtschafts- und sozialwissenschaftlich
 - naturwissenschaftlich
 - pädagogisch-musisch
- längstens bis 1982

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

- 2.9 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife im Rahmen des Schulversuchs „Kollegschule“ längstens bis 1982

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 474.25, Ziffer II.2) und vom 16. Februar 1978

Schleswig-Holstein

- 2.10 Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Fachgymnasiums — technischer Zweig oder sozialwirtschaftlicher Zweig (Schwerpunkte Ernährungslehre und Textillehre) längstens bis 1982

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978

Studienorte nach § 33

1. Studiengang Medizin

Technische Hochschule Aachen
Freie Universität Berlin
Universität Düsseldorf
Universität Hamburg
Medizinische Hochschule Hannover
Universität Heidelberg
Universität Kiel
Universität Mainz
Universität Marburg
Universität München
Universität Saarbrücken
Universität Tübingen
Universität Würzburg

2. Studiengang Tiermedizin

Freie Universität Berlin
Universität Gießen
Tierärztliche Hochschule Hannover
Universität München

3. Studiengang Zahnmedizin

Freie Universität Berlin
Universität Düsseldorf
Universität Hamburg
Universität Marburg
Universität Würzburg

Durchführung eines Feststellungsverfahrens
nach den §§ 35 bis 44

1 Testabnahmestellen

Der Test wird an Testabnahmestellen in folgenden Orten durchgeführt:

Baden-Württemberg

Aalen
Böblingen
Eßlingen
Freiburg
Freudenstadt
Heidelberg
Heilbronn
Karlsruhe
Lauda-Königshofen
Lörrach
Mannheim
Offenburg
Pforzheim
Ravensburg
Rottweil
Singen/Htw.
Stuttgart
Tübingen
Ulm

Bayern

Augsburg
Bamberg
Bayreuth
Erlangen
Ingolstadt
Landshut
München
Nürnberg
Passau
Prien am Chiemsee
Regensburg
Weiden
Würzburg

Berlin

Berlin

Bremen

Bremen
Bremerhaven

Hamburg

Hamburg

Hessen

Darmstadt
Frankfurt
Fulda
Gießen
Kassel
Marburg
Offenbach
Wiesbaden

Niedersachsen

Braunschweig
Celle
Diepholz
Göttingen
Hannover
Hildesheim
Lingen/Ems
Oldenburg
Osnabrück
Wilhelmshaven

Nordrhein-Westfalen

Aachen
Bergisch-Gladbach
Bielefeld
Bochum
Bonn
Dortmund
Düsseldorf
Duisburg
Essen
Hagen
Hamm
Herford
Köln
Krefeld
Leverkusen
Mönchengladbach
Mülheim
Münster
Neuss
Oberhausen
Paderborn
Recklinghausen
Rheine
Siegburg
Siegen
Solingen
Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach
Kaiserslautern
Koblenz
Ludwigshafen
Neustadt a. d. Weinstraße
Trier

Saarland

Neunkirchen
Saarbrücken

Schleswig-Holstein

Husum
Kiel
Lübeck
Norderstedt

2 Datenerfassung zum Zweck der Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens

- 2.1 Die Teilnehmer am Feststellungsverfahren sollen zusätzlich zu den Angaben im Zulassungsantrag folgende Angaben machen:
- 2.1.1 Angaben zum Bildungsweg,
- 2.1.2 Angaben zu Berufsposition und Vorbildung des Vaters und der Mutter,
- 2.1.3 Angaben zu ihren schulischen und außerschulischen Interessen und Aktivitäten.
- 2.2 Für Teilnehmer am Feststellungsverfahren, die zum Studium für das betreffende Fach zugelassen werden, werden folgende Angaben zur Verfügung gestellt:
- 2.2.1 von den Teilnehmern selbst aufgrund von regelmäßigen Befragungen oder von den Hochschulen
Einzelbewertungen von Praktika und Kursen, Orts- und Fachwechsel, Studienabbruch,
- 2.2.2 vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen
Gesamt- und Einzelergebnisse der vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen durchgeführten Prüfung,
Zahl der bis zur Ablegung der Prüfung studierten Fachsemester,
Wiederholungen von Prüfungen,
- 2.2.3 von den zuständigen Prüfungsämtern die Gesamt- und Einzelergebnisse von Prüfungen, soweit sie nicht unter Nummer 2.2.2 fallen.
- 2.3 Die Angaben zu den Nummern 2.1 und 2.2 sind gegenüber der Zentralstelle abzugeben. Die Zentralstelle bestimmt die Form, in der die Angaben zu machen sind.

- 2.4 Die Angaben zu den Nummern 2.1 und 2.2 dürfen nur zum Zwecke der Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens verwendet werden; die mit dem Zulassungsantrag erhobenen Angaben sowie die sich aus der vorgelegten Hochschulzugangsberechtigung ergebenden einzelnen Leistungsnachweise können für Zwecke der Erprobung und Weiterentwicklung des Tests verwendet werden.

3 Ermittlung der Testergebnisse im Rahmen des Feststellungsverfahrens

- 3.1 Zunächst werden die Ergebnisse in den einzelnen Untertests mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) jedes Bewerbers in den Teststandardwert (TSW) erfolgt nach der Formel

$$TSW = 100 + 10 \frac{GP - \overline{GP}}{SGP},$$

wobei \overline{GP} der Mittelwert und SGP die Standardabweichung der Gesamtpunktzahl aller Testteilnehmer ist.

- 3.2 Die Punkte eines Untertests nach § 35 Abs. 1 ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung in Nummer 3.3 mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die nach § 35 Abs. 2 lediglich der Erprobung dienen.
- 3.3 Im Konzentrationstest wird jedes richtig markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für falsch markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Diese Punkte liegen zwischen 0 und 20 mit dem Mittelwert 10.

3 6. 00
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

F O R T F Ü H R U N G S N A C H W E I S

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**
1. 1. 1957 bis 31. 12. 1979

(Stand 1. 1. 1980)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von 16,70 DM zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.